

Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen – Geislingen (federführend),
Hochschule Esslingen
Hochschule Reutlingen
Hochschule für Technik Stuttgart
für den Master-Studiengang Umweltschutz
vom 16. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage	2
A. Allgemeiner Teil	2
I. Abschnitt – Studienangelegenheiten	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau	2
§ 4 Urlaubssemester	2
§ 5 Belegung der Wahlpflichtmodule	3
II. Abschnitt – Prüfungsangelegenheiten.....	3
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen.....	3
§ 7 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen.....	4
§ 8 Modularisierung, Leistungspunktesystem.....	4
§ 9 Prüfungsaufbau.....	4
§ 10 Leistungsnachweise.....	4
§ 11 Schriftliche Leistungsnachweise	5
§ 12 Mündliche Leistungsnachweise	5
§ 13 Studienarbeiten	6
§ 14 Zusatzmodule.....	6
§ 15 Bewertung der Modulprüfungen.....	6
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen.....	7
§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen.....	8
§ 19 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Vor- und Zwischenprüfung; Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	8
§ 20 Prüfungsausschuss.....	9
§ 21 Prüfer und Beisitzer.....	9
§ 22 Widersprüche.....	10
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	10
III. Abschnitt – Masterprüfung	10
§ 24 Zweck und Durchführung der Masterprüfung.....	10
§ 25 Art und Umfang der Masterprüfung.....	10
§ 26 Masterarbeit.....	10
§ 27 Mündliche Masterprüfung	11
§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis.....	11
§ 29 Mastergrad und Masterurkunde	12
§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung	12
IV. Abschnitt – Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	12
§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	12
B. Besonderer Teil.....	13

Rechtsgrundlage

Der Master-Studiengang Umweltschutz ist ein Kooperationsmodell zwischen der Hochschule Esslingen, der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, der Hochschule Reutlingen und der Hochschule für Technik Stuttgart. Federführend ist die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen. Grundlage ist § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Vereinbarung vom 9. November 1989 / 15. Dezember 1989 über die Einrichtung eines gemeinsamen Aufbaustudienganges Umweltschutz.

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 11. April 2019, die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung, beschlossen.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt - Studienangelegenheiten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Umweltschutz.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

§ 2 Studienziel

Ziel des Master-Studiengangs Umweltschutz ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für die Übernahme einer Tätigkeit auf dem Gebiet des biologisch-ökologischen und technischen Umweltschutzes vorzubereiten. Im Studium sollen sowohl querschnittsorientierte als auch fachlich vertiefende Kompetenzen vermittelt werden, um den Anforderungen des beruflichen Alltags im Umweltschutz gerecht zu werden.

Den Studierenden wird insbesondere im ersten Semester lehrveranstaltungsbegleitend die Möglichkeit geboten, aufgrund der unterschiedlichen Erststudien vorhandene Defizite bei den natur- und/oder ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen zu beheben. Der Studiengang stellt hierzu Unterlagen zur Verfügung und organisiert eine fachliche Betreuung z.B. in Form von Tutorien.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Zulassung ist durch eine Zulassungssatzung geregelt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Studiensemester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Masterprüfung ab.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die erforderlichen Modulprüfungen mit den zugehörigen Leistungsnachweisen werden im Besonderen Teil festgelegt.
- (5) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module/Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Urlaubssemester

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Studierenden, die

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. wegen Krankheit die überwiegende Zeit des Semesters keine Lehrveranstaltungen besuchen, bzw. die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
3. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft oder der daran anschließenden Pflege des Kindes daran gehindert sind, regelmäßig die erwarteten Studienleistungen zu erbringen,
4. den Bundesfreiwilligendienst ableisten
5. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
6. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die inhaltlich dem Studienziel dient,
7. sonstige wichtige Gründe, insbes. die Notwendigkeit einer dauerhaften Erfüllung von Familienpflichten, geltend machen,

Urlaubssemester gemäß § 61 LHG gewähren. Die Urlaubssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Antrag auf Beurlaubung muss vor Vorlesungsbeginn beim Prüfungsausschuss gestellt werden. In Härtefällen ist auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Antrag auf Beurlaubung möglich; dieser ist über das Sekretariat der Fakultät beim Zentralen Prüfungsausschuss zu stellen.

- (1) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Die Studierenden nehmen während der Beurlaubung nicht an der Selbstverwaltung der Hochschule teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen des Informationszentrums, zu benutzen. Sie sind berechtigt, Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.
- (2) Für Studierende, die nach Ziffer 3 beurlaubt werden, soll die Zeit der Beurlaubung in der Regel sechs Semester nicht übersteigen. Nach Ziffer 3 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, sich zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen anzumelden und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Urlaubssemester nach Ziffer 3 werden weder auf die Regelstudienzeit noch auf eine Beurlaubung nach Abs.2 angerechnet.

§ 5 Belegung der Wahlpflichtmodule

Die in B Besonderer Teil aufgeführten Wahlpflichtmodule im zweiten und dritten Semester werden in der Regel nur durchgeführt, wenn diese von jeweils mindestens fünf Studierenden belegt werden. Hierbei können die zwei erforderlichen Wahlpflichtmodule frei aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen des Sommer- und Wintersemesters ausgewählt werden. Eine Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen ist jeweils zur Mitte des ersten bzw. zweiten Studiensemesters erforderlich. Die Anmeldefristen werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann hierzu Sonderregelungen erlassen.

II. Abschnitt - Prüfungsangelegenheiten

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer für den Masterstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Studierenden müssen am Ende oder während des belegten Semesters an den gemäß dem Besonderen Teil vorgeschriebenen Modulprüfungen teilnehmen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Satz 2 LHG i.V.m. § 17 SPO oder nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 7 Verlust des Prüfungsanspruchs, Fristen

- (1) Die Modulprüfungen zur Masterprüfung sollen bis zum Ende des im Besonderen Teil bestimmten Studiensemesters abgelegt sein. Die Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss abgelegt werden.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modulprüfungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit über das webbasierte Studierenden-Portal HfWU neo (networking-e-learning-organizing) und das Online-Prüfungsverwaltungssystem FlexNow informiert. Der Prüfungsanspruch für den Studiengang geht verloren, wenn die Modulprüfungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. (§ 32 Abs. 5 LHG).
- (3) Bei der Festsetzung der Prüfungsfristen gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen gemäß dem Mutterschutzgesetz und der Fristen der Elternzeit gemäß dem Bundeserziehungsgeldgesetz ermöglicht wird.
- (4) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder Behinderung oder wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Modulprüfungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der dafür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule Nürtingen-Geislingen kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Modularisierung, Leistungspunktesystem

- (1) Der Besondere Teil regelt die Module und ihre thematischen Schwerpunkte. Ein Modul stellt die Zusammenfassung eines Stoffgebietes zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit dar.
- (2) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktesystems entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte (Credits) werden nur vergeben, wenn das Modul bestanden wurde.
- (3) Der studentische Gesamtarbeitsaufwand beträgt 120 Credits. Ein Credit entspricht 25 Zeitstunden.

§ 9 Prüfungsaufbau

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen.

Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren unterschiedlichen Leistungsnachweisen nach § 9 Abs. 1 zusammensetzen. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Masterprüfung sowie die einzelnen Leistungsnachweise einschließlich ihrer Gewichtung für die Modulnote festgelegt.

Für Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen erforderlich sein. Prüfungsvorleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Modulprüfungen) abgenommen.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise können sein

Schriftliche Leistungsnachweise

Klausur	K
Schriftliche Arbeit / zeichnerische Arbeit	S

Mündliche Leistungsnachweise

mündliche Prüfung M
Referat / Präsentation R

Studienarbeit StA

Masterarbeit MA

Leistungsnachweise werden nach Maßgabe des Besonderen Teils erbracht. Schriftliche Leistungsnachweise nach dem Multiple Choice Verfahren sind im Rahmen der Multiple-Choice-Richtlinie der HfWU erlaubt.

- (2) Die Leistungsnachweise können nach Maßgabe des Besonderen Teils während der Vorlesungszeit oder außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht werden.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, den Leistungsnachweis innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder einen gleichwertigen Leistungsnachweis in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (4) Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dass Leistungsnachweise in englischer Sprache erbracht werden müssen.

§ 11 Schriftliche Leistungsnachweise

(1) Klausur

In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über notwendiges Fachwissen verfügen und dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden ihres Faches Themen zu bearbeiten und Aufgaben zu lösen. In Klausuren können auch Themen zur Auswahl gestellt werden.

Die Dauer der Klausur darf 45 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. Sie wird im Einzelnen im Besonderen Teil geregelt. Klausuren werden in der Regel im Prüfungszeitraum am Ende des Semesters abgehalten, der auf die entsprechenden Lehrveranstaltungen folgt. Das Bewertungsverfahren soll 3 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums nicht überschreiten.

(2) Schriftliche/zeichnerische Arbeit

In schriftlichen/zeichnerischen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, die zur Lösung einer Aufgabe oder eines Problems notwendigen Informationen zielführend zu recherchieren, auszuwerten und zu verknüpfen. Sie sollen belegen, dass sie die Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit und die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens kennen und erfüllen können.

§ 12 Mündliche Leistungsnachweise

(1) Mündliche Prüfung

Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites Fachwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 20) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für einen Prüfling zwischen 10 und 30 Minuten betragen. Sie wird im Einzelnen im Besonderen Teil festgelegt.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei

denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(2) Referat / Präsentation

In Präsentationen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine Aufgabe des jeweiligen Prüfungsgebietes lösen und medial unterstützt adressatengerecht kommunizieren können.

Die Grundlagen der Bewertung der Referate / Präsentationen müssen schriftlich dokumentiert sein.

§ 13 Studienarbeit

- (1) In Studienarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe, lehrveranstaltungsübergreifende Aufgabenstellungen aus ihrem Berufsfeld zu lösen vermögen.
- (2) Studienarbeiten können aus einer schriftlichen/zeichnerischen/gestalterischen Ausarbeitung sowie einer Präsentation oder einem Referat bestehen.
- (3) Studienarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit von mehreren Studierenden erbracht werden. Hierbei muss der als Leistungsnachweis jeweils zu bewertende Beitrag deutlich erkennbar und bewertbar sein.
- (4) Zu Studienarbeiten kann eine hochschulöffentliche Präsentation der Ergebnisse vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) gehören. Hierbei kann die Präsentation selbst Teil des zu erbringenden Leistungsnachweises sein.
- (5) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Projektarbeiten sowie die grundlegenden Gedankengänge, auf denen die Bewertung beruht, sind in geeigneter Form festzuhalten. Bei einer Präsentation wird die Bewertung den geprüften Personen in der Regel im Anschluss bekannt gegeben. Sofern dies aus fachlicher Sicht nicht möglich ist, soll das Bewertungsverfahren die Frist von 3 Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums nicht überschreiten.
- (6) Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Aufgabenstellung, in der Regel überschreitet sie jedoch nicht die Dauer des jeweiligen Moduls. Einzelheiten sind im Besonderen Teil geregelt.

§ 14 Zusatzmodule

Studierende können sich Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen oder Modulteilen unterziehen. Ein diesbezüglicher Anspruch besteht nicht. Die Noten in diesen Modulen oder Modulteilen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Für jedes Zusatzmodul wird eine separate Bescheinigung ausgestellt.

§ 15 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Grundlage für die Benotung von Modulprüfungen sind die von den Prüfern vergebenen Punkte. Die für die Teile einer Modulprüfung maximal zu vergebenen Punkte werden den einzelnen Prüfern vom Modulverantwortlichen auf der Basis des empfohlenen 100-Punkte-Schemas nach Maßgabe der Gewichtung zugewiesen, die sich aus dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung und aus dem Modulhandbuch ergibt. Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den beteiligten Prüfern aufgrund der Gesamtsumme der von den Prüfern vergebenen Punkte festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	Nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei Studienarbeiten, mündlichen Prüfungen und Masterarbeiten, die von zwei Prüfern bewertet werden, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 28) wird der Durchschnitt aus den – entsprechend der Vorgaben im Besonderen Teil gewichteten – Modulnoten ermittelt. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote (§ 28) mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Zusätzlich wird die Gesamtnote (§ 28) in die ECTS-Bewertungsskala eingeordnet. Diese gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden werden folgendermaßen eingestuft:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Ersatzweise wird der prozentuale Anteil des Abschlussjahrgangs mit den Abschlussnoten sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend angegeben.

- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Der Besondere Teil regelt die modulbezogene Vergabe von Credits nach dem ECTS.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn ein schriftlicher Leistungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der Rücktritt ist unverzüglich zu erklären. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt und der Versuch als nicht unternommen gewertet.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person vom Erbringen weiterer Modulprüfungen ausschließen.
- (4) Bevor eine belastende Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 ergeht, ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die nicht unternommenen und die nicht bestanden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

- (5) Die Noten werden den Studierenden über das Online-Prüfungsverwaltungssystem FlexNow im Intranet der Hochschule bekannt gegeben.

§ 18 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Auf Antrag können Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden, wenn in den zurückgelegten Studiensemestern durchschnittlich mindestens 15 Credits pro Semester erworben wurden und bei den vorausgehenden Erst- oder Zweitversuchen kein Täuschungsversuch vorgelegen hat. Die mündliche Masterprüfung und die Masterarbeit können jeweils nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung oder Nachholprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch. Eine zweite Wiederholung ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Studierenden, die nach dem vierten Fachsemester noch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen haben, Prüfungstermine außerhalb des Prüfungszeitraums festlegen. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 und 2.

§ 19 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Vor- und Zwischenprüfung; Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für Modulprüfungen**
Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

Eine Anrechnung kann nicht stattfinden auf Modulprüfungen, die bereits erfolgreich an der HfWU abgelegt wurden.

Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule werden erbrachte Modulprüfungen sowie Prüfungsfehlversuche in Veranstaltungen, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang gleich sind, nach Anhörung von Amts wegen anerkannt.
- (2) **Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten** werden angerechnet, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Modulprüfungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung findet in der Regel in Form einer mündlichen Einstufungsprüfung statt. Für die Durchführung der mündlichen Einstufungsprüfung gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass im Rahmen bestehender Kooperationsvereinbarungen mit Bildungseinrichtungen im Sinne von § 31 LHG ein pauschales Anrechnungsverfahren durchgeführt wird. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (3) Der Antrag auf Anerkennung kann frühestens im Rahmen des Zulassungsverfahrens gestellt werden und ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule zu stellen, oder, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Bei Pflichtanmeldung ist der Antrag ab Beginn des Prüfungszeitraums, in dem die Anmeldung zur Prüfung zum entsprechenden Modul zum ersten Mal vorgenommen wurde, nicht mehr möglich.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Absatz 1 nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der entsprechenden Fakultät.

- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 bis 5 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß den Vorgaben des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder bei unbenoteten Leistungsnachweisen wird die Leistung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen und geht nicht in die Berechnung der Endnote ein. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Transcript of Records kenntlich gemacht.

§ 20 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben (vgl. Abs. 7) ist für den Masterstudiengang Umweltschutz der für diesen gesondert gebildeten Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Umweltschutz besteht aus den Studiengangdekanen der beteiligten Hochschulen (vgl. Rechtsgrundlage), im Verhinderungsfall deren Stellvertretern. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Studiengangdekan der Hochschule Nürtingen-Geislingen, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Hochschulen durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.
- (3) Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Leistungsnachweise beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 16),
 2. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 21)
 3. die Genehmigung von Rücktritten und die Anerkennung von Attesten (§ 16 Abs. 2)
 4. die Gewährung fristgemäß beantragter Urlaubssemester (§ 4)
 5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 19)
 6. sonstige durch die SPO zugewiesene Aufgaben.
- (8) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Zentrales Prüfungsamt an der federführenden Hochschule eingerichtet.
- (9) Die federführende Hochschule richtet einen Zentralen Prüfungsausschuss ein. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus einem Prorektor als Vorsitzendem und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule zu koordinieren.

§ 21 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren als Prüfer nicht zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen spätestens 14 Kalendertage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 20 Abs. 6 entsprechend.

§ 22 Widersprüche

Über Widersprüche entscheidet der für die Lehre zuständige Prorektor (§ 8 Absatz 2 Satz 3 LHG) der federführenden Hochschule.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Ablegen der Modulprüfung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, darauf bezogene Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

III. Abschnitt – Masterprüfung

§ 24 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll nachgewiesen werden, dass aufbauend auf den im Vorstudium erworbenen Kompetenzen eigenständig neue fachliche Fragestellungen und Ideen auch in einem ungewohnten fachlichen Umfeld entwickelt werden können. Hinzu kommt die Fähigkeit zum Umgang mit komplexen Fragestellungen und zur Bewertung unvollständiger Informationen sowie fehlerfreier Kommunikation im fachlichen und nicht-fachlichen Umfeld. Damit verknüpft ist der Nachweis von Bewusstsein für sozial und ethisch verantwortungsbewusstes Handeln. Die im Studium erworbenen Fertigkeiten zum selbständigen Aneignen von Wissen und Kompetenzen befähigen grundsätzlich zum weiteren, weitgehend eigenständigen Studium.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 10) im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters erbracht.

§ 25 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Im Besonderen Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Module nach Maßgabe des Besonderen Teils.

§ 26 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Verfasser innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. In der Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechende gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studierenden über den Prüfungsausschuss zu Beginn des vierten Semesters. Dem Antrag auf Ausgabe wird nur stattgegeben, wenn keine Modulprüfungen aus dem ersten sowie nicht mehr als jeweils eine Modulprüfung aus dem zweiten und dritten Studiensemester ausstehen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Soweit für die Betreuung Professoren nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte der Hochschule und in Ausnahmefällen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im Studiengang Umweltschutz festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Ausgabe des Themas und Betreuung der Arbeit übernehmen.

- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert und in Ausnahmefällen die Frist unterbrochen werden. Über die Verlängerung oder Unterbrechung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Die zu bearbeitenden Themen ergeben sich aus aktuellen Problemstellungen im Umweltschutz und werden in der Regel in Kooperation mit Kommunen oder Betrieben durchgeführt. Die Bearbeitung durch eine interdisziplinär zusammengesetzte Gruppe wird angestrebt.
- (5) Die Studiengangleitung bietet Themen zur Bearbeitung an. Die Studierenden können zusätzlich eigene Themenwünsche äußern. Über die Annahme der Themen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern, in der Regel zwei Professoren, bewertet. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied einer der vier am Studiengang beteiligten Hochschulen sein und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Umweltschutz durchführen. Anspruch auf Bewertung durch bestimmte Prüfer besteht nicht. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Termine für die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitungen und die mündliche Präsentation sind bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern festzusetzen und den Studierenden über das Online-Prüfungsverwaltungssystem FlexNow bekannt zu geben. Ergänzend zur schriftlichen Ausarbeitung sind ein Poster und ein Abstract zu erstellen.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Studiengangverwaltung an der Hochschule Nürtingen-Geislingen in drei gebundenen Exemplaren sowie auf Datenträger abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis gilt sinngemäß § 16.
- (9) Die Masterarbeit muss in einer mündlichen Präsentation (Referat) vorgestellt und in der anschließenden Diskussion verteidigt werden.
- (10) Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem Mittel der gewichteten Noten für die schriftliche Ausarbeitung (Gewichtung 70 v.H., Teilgewichtung für die Form 10 v.H., Teilgewichtung für den Inhalt 60 v.H.), der Note für das Poster und Abstract (Gewichtung 10 v.H.) und der Note für das Referat (Gewichtung 20 v.H.).
- (11) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Studierende muss den Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas fristgerecht vor Beginn der nächsten Bearbeitungsperiode für die Masterarbeit stellen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 27 Mündliche Masterprüfung

Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgremium setzt sich aus mindestens zwei Vertretern der beteiligten Hochschulen zusammen. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.

§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Berechnung der Gesamtnote wird im Besonderen Teil geregelt. Soweit im Besonderen Teil nichts Anderes geregelt ist, errechnet sich die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der mit den Credits gewichteten Modulnoten.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung ist ein zweisprachiges Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 15 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzmodulen (§ 14) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in einen Anhang zum Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „European Diploma Supplement Model“ (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht wurde und wird möglichst zeitnah ausgefertigt. Es wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben und mit dem Siegel der federführenden Hochschule versehen.

§ 29 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die beteiligten Hochschulen verleihen nach bestandener Masterprüfung im Master-Studiengang Umweltschutz den Mastergrad „Master of Engineering (M.Eng.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird in deutscher Sprache mit dem Ausfertigungsdatum des Zeugnisses ausgefertigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Zusätzlich wird eine Übersetzung der Urkunde ins Englische ausgestellt. Die Masterurkunde wird von den Rektoren der vier beteiligten Hochschulen unterzeichnet und mit dem Siegel der federführenden Hochschule versehen.

§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einem Leistungsnachweis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 15 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 16 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

IV. Abschnitt – Inkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, beenden dieses nach der bisher gültigen SPO.

B Besonderer Teil

Module und Modulprüfungen

Se- mester	Modul- nummer	Module Deutsch <i>Englisch</i>	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung	Bemerkungen
								Gesamtnote	
1	307-001	Ökologische Zusammenhänge <i>Ecological Correlations</i>	7	6		K150	7	7	
	307-002	Umweltchemie <i>Environmental Chemistry</i>	7	5		K90+M+S	70/20/10	7	
	307-003	Immissionsschutz I <i>Atmospheric Pollution Control</i>	8	6		K150		8	
	307-004	Wissenschaftliche Methoden <i>Scientific Methods</i>	6	4		S+K60	50/50	6	
Gesamt Semester 1			28	21					
2	307-005	Landschafts- und Siedlungsökologie <i>Ecology and Settlement Ecology</i>	5	4		K90		5	SoSe
	307-006	Abwassertechnik- und Umweltanalytik <i>Effluent and Environmental Analytiks</i>	6	5		K120+M+S	70/20/10	6	SoSe
	307-007	Luftreinhaltung <i>Atmospheric Pollution Control</i>	5	3	PV	K60		5	SoSe
	307-008	Schlüsselqualifikationen <i>Modules Conveying Key Skills</i>	5	4		K90+S+R	75/15/10	5	SoSe
		Wahlpflichtmodul Sommersemester	10	6				10	SoSe siehe dort
Gesamt Semester 2			31	22					
3	307-009	Naturschutz und Nachhaltigkeit <i>Nature Conservation and Sustainability</i>	6	5		K90+R	67/33	6	WiSe
	307-010	Abfall und Recycling <i>Waste and Recycling</i>	5	4		K90		5	WiSe
	307-011	Energieversorgung <i>Energy Supply</i>	5	4		K90		5	WiSe
	307-012	Arbeitssicherheit <i>Occupational Safety</i>	5	4		K90		5	WiSe

Semester	Modulnummer	Module Deutsch <i>Englisch</i>	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung	Bemerkungen
								Gesamtnote	
		Wahlpflichtmodul Wintersemester	10	6				10	WiSe siehe dort
Gesamt Semester 3			31	23					
4	307-013	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	26			MA 5Mo+R	80/20	26	
	307-014	Mündliche Masterprüfung <i>Oral Masters Exam</i>	4			M30		4	
	Gesamt Semester 4		30						
Gesamt Studium			120					120	

Wahlpflichtmodule

Semester	Modulnummer	Module Deutsch <i>Englisch</i>	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung	Bemerkungen
								Gesamtnote	
	307-015	Biologisch-Ökologischer Umweltschutz <i>Biological and Ecological Environmental Protection</i>	10	6		K90+S+R	25/53/22		SoSe
	307-016	Kommunaler Umweltschutz <i>Local Community Environmental Protection</i>	10	6		K90+S+R	50/35/15		SoSe
	307-017	Umweltmanagement <i>Environmental Management</i>	10	6		K90+S+R	50/35/15		WiSe
	307-018	Technischer Umweltschutz <i>Environmental Engineering Technology</i>	10	6	PV	K90+S+R	50/25/25		WiSe

Legende

CR = Credits
D/E = Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden
E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
GM = Gewichtung für Modulnote
Grp. = Gruppen
K = Klausur
M = mündl. Prüfung
Mo = Monate
MP = Modulprüfung
NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
PV = Prüfungsvorleistung
R = Referat/Präsentation
S = schriftliche / zeichnerische Arbeit
StA = Studienarbeit
SWS = Semesterwochenstunden (Kontaktzeit der Studierenden)
MA = Masterarbeit

Nürtingen, den 16. April 2019

Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor